

Bundesgesetzblatt ¹¹¹³

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 8. September 1995

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 95	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (1. EMVGÄndG)	1114
	FNA: 9022-9 GESTA: K1	
30. 8. 95	Neufassung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten	1118
	FNA: 9022-9	
25. 8. 95	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung	1126
	FNA: neu: 2030-12-61	
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1126

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten
(1. EMVGÄndG)*)**

Vom 30. August 1995

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1864) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „ausstellt“ durch die Wörter „anerkennt oder ausfertigt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch die Wörter „Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.
 - b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten von einer zuständigen Behörde“ werden gestrichen.
 - bb) Das Wort „gemeldete“ wird durch das Wort „benannte“ ersetzt.
 - cc) Nach dem Wort „Stelle“ wird die Angabe „im Sinne der Nummer 10“ eingefügt.
 - c) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „gemeldete“ durch das Wort „benannte“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Stelle muß die in Anhang I angegebenen Voraussetzungen erfüllen, von der nach § 6 zuständigen Behörde oder einer anderen dazu ermächtigten Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie den anderen Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten durch den betreffenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat benannt sein;“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „bei fachgerechter Installation und angemessener Wartung sowie zweckgerechter Verwendung“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „gemeldete“ durch das Wort „benannte“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. mit einschlägigen nationalen Normen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für Bereiche, in denen keine harmonisierten europäischen Normen bestehen. Voraussetzung dafür ist die Anerkennung der betreffenden Normen nach dem in Artikel 7 der EMV-Richtlinie vorgesehenen Verfahren. Die Fundstellen der Normen werden im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in § 4 Abs. 2 genannten Normen angewandt hat, ist

 1. die Übereinstimmung der Geräte mit den Vorschriften dieses Gesetzes vom Hersteller oder von seinem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertrags-

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Artikel 5 und 14 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 220 S. 1, 7, 22) und des Artikels 8 Abs. 3 der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1, 5).

staat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II zu bescheinigen und

2. vom Hersteller oder seinem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten die CE-Kennzeichnung nach Anhang II auf dem Gerät oder, wenn dies insbesondere wegen zu geringer Größe nicht möglich ist, auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein anzubringen; in Verbindung mit dieser Kennzeichnung oder in den Begleitpapieren ist auch der Aussteller der Konformitätserklärung oder, wenn dieser nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, der Importeur anzugeben.

Verantwortlich für den Inhalt der EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie das Anbringen der CE-Kennzeichnung ist in jedem Fall derjenige, der das Gerät in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr bringt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der technische Bericht darf nur von einer zuständigen Stelle im Sinne des § 2 Nr. 8 anerkannt oder ausgefertigt, die Bescheinigung nur von einer solchen Stelle ausgefertigt sein; die Bescheinigung soll die Bezeichnung „Bescheinigung einer zuständigen Stelle im Sinne des § 5 Abs. 2 EMVG bzw. des Artikels 10 Abs. 2 der EMV-Richtlinie“ tragen.“

- bb) In Satz 4 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch die Wörter „Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 erster Halbsatz wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „gemeldeten“ durch das Wort „benannten“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 2 bis 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Geräte sind gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu kennzeichnen; Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Sendefunkgeräte, die ausschließlich für Funkamateure im Sinne des § 1 Abs. 2 hergestellt und bestimmt sind. Satz 1 gilt nicht für Geräte, die von der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1) oder von

der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1) erfaßt werden.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „EG-Konformitätsbescheinigung und Kennzeichnung“ durch die Wörter „Bescheinigung einer zuständigen Stelle im Sinne des § 2 Nr. 8, keiner EG-Baumusterbescheinigung, keiner EG-Konformitätserklärung nach Anhang II und keiner CE-Kennzeichnung“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „EG-Konformitätsbescheinigung und Kennzeichnung“ durch die Wörter „Bescheinigung einer zuständigen Stelle im Sinne des § 2 Nr. 8, einer EG-Baumusterbescheinigung, einer EG-Konformitätserklärung nach Anhang II oder einer CE-Kennzeichnung“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 wird das Wort „Bauteilzusammenstellungen“ durch das Wort „Bauteilzusammenstellungen“ ersetzt.

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem EG-Konformitätszeichen gekennzeichnet“ durch die Wörter „der CE-Kennzeichnung versehen“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Kennzeichnungen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irreführt werden könnten, dürfen nicht angebracht werden. Jede andere Kennzeichnung darf auf dem Gerät, der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein angebracht werden, sofern sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.“

5. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Schutzanforderungen“ durch die Angabe „Anforderungen nach den §§ 4 und 5“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Kommission“ die Wörter „der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt und das Wort „Gemeinschaften“ durch die Wörter „Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Anforderungen nach § 4 oder § 5“ durch die Angabe „CE-Kennzeichnungsbestimmungen nach § 5“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Stellt das Bundesamt für Post und Telekommunikation fest, daß ein mit einer CE-Kennzeichnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 versehenes Gerät nicht den in § 4 Abs. 1 genannten Schutzanforderungen entspricht, so erläßt es die erforderlichen Anordnungen, um diesen Mangel zu beheben und einen weiteren Verstoß zu ver-

hindern. Soweit der Mangel nicht behoben wird, trifft das Bundesamt für Post und Telekommunikation alle erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Gerätes einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Verkehr einzuschränken. Die Anordnungen und Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 können gegen den Hersteller, seinen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten oder den Importeur gerichtet werden.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Stellt das Bundesamt für Post und Telekommunikation fest, daß auf einem Gerät, seiner Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein eine Kennzeichnung vorhanden ist, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irregeführt werden könnten, so trifft es alle erforderlichen Maßnahmen, um das Anbringen einer solchen Kennzeichnung zu unterbinden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; ihm werden nach dem Wort „anzuordnen“ die Wörter „oder alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Betreiben eines Gerätes zu beschränken oder zu verhindern“ angefügt.

7. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „gemeldeten“ durch das Wort „benannten“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

9. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

10. In § 11 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum 31. Dezember 1995 dürfen auch Geräte, die den am 30. Juni 1992 bestehenden deutschen Normen und Vorschriften oder den als gleichwertig anerkannten ausländischen Normen und Vorschriften genügen, sowohl in den Verkehr gebracht als auch in Betrieb genommen werden. In Satz 1 genannte Geräte, die bis zum 31. Dezember 1995 in den Verkehr gebracht, aber noch nicht in Betrieb genommen worden sind, dürfen nach dem 31. Dezember 1995 in Betrieb genommen werden. Geräte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 13. November 1992 betrieben werden durften, dürfen unbefristet in Betrieb genommen werden. In den Sätzen 1 bis 3

genannte Geräte dürfen unbefristet weiter betrieben werden; verursachen solche Geräte elektromagnetische Störungen oder wird ihr Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt, so gilt § 7 Abs. 4. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Bis zum 1. Januar 1997 dürfen Geräte auch dann in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 anstelle der CE-Kennzeichnungsbestimmungen nach Anhang II Nr. 2 die Übergangsbestimmungen zur CE-Kennzeichnung nach Anhang II Nr. 3 angewendet wurden.“

12. § 14 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

13. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu meldenden Stellen)“ durch die Wörter „und der zu benennenden Stellen“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch die Wörter „Union oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

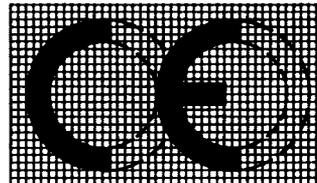
14. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 letzter Spiegelstrich wird das Wort „gemeldeten“ durch das Wort „benannten“ ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. CE-Kennzeichnung

– Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



– Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

– Falls Geräte auch von anderen Richtlinien erfaßt werden, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung angegeben, daß auch von der Konformität dieser Geräte mit den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien auszugehen ist.

– Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt. In diesem Fall müssen die gemäß diesen Richtlinien den Geräten beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der jeweils angewandten

Richtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften tragen.

- Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt fünf Millimeter.“

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

d) Die neue Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„3. Übergangsvorschriften zur CE-Kennzeichnung“.

bb) Im ersten Spiegelstrich werden die Wörter „Das Konformitätszeichen“ durch die Wörter „Die CE-Kennzeichnung“ ersetzt.

cc) Im zweiten Spiegelstrich werden die Wörter „das Kennzeichen“ durch die Wörter „die Kennnummer“ und das Wort „gemeldeten“ durch das Wort „benannten“ ersetzt.

dd) Im letzten Spiegelstrich werden die Wörter „das EG-Konformitätszeichen“ durch die Wörter „die CE-Kennzeichnung“ und die Wörter „des EG-Zeichens“ durch die Wörter „die CE-Kennzeichnung“ ersetzt.

15. In Anhang III letzter Satz wird das Wort „Bedienungsanleitung“ durch das Wort „Gebrauchsanweisung“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann den Wortlaut des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 30. August 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten**

Vom 30. August 1995

Auf Grund des Artikels 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 30. August 1995 (BGBl. I S. 1114) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten in der mit Wirkung vom 1. Januar 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 13. November 1992 in Kraft getretene Gesetz vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1864) und
2. das eingangs genannte Gesetz, das mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft tritt.

Bonn, den 30. August 1995

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)*)

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Geräte, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch diese Störungen beeinträchtigt werden kann. Es regelt die Bedingungen für das Inverkehrbringen, Ausstellen und Betreiben solcher Geräte.

(2) Funkgeräte, die von Funkamateuren im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Amateurfunk in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verwendet werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, es sei denn, diese Geräte sind im Handel erhältlich.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Geräte, soweit sich das Inverkehrbringen und Betreiben von Geräten in bezug auf die Schutzanforderungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit nach Rechtsvorschriften richtet, die der Umsetzung anderer Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften als der EMV-Richtlinie im Sinne des § 2 Nr. 1 dienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist EMV-Richtlinie die Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 139 S. 19);
2. ist Hersteller derjenige, der für den Entwurf und die Fertigung eines der EMV-Richtlinie unterliegenden Produktes verantwortlich ist oder aus bereits gefertigten Endprodukten ein neues Produkt erstellt oder ein Produkt verändert, umbaut oder anpaßt;

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 139 S. 19), der Richtlinie 92/31/EWG des Rates vom 28. April 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 126 S. 11), der Artikel 5 und 14 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 220 S. 1, 7, 22), des Artikels 9 Abs. 4 der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1, 5) und des Artikels 8 Abs. 3 der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1, 5).

3. ist Betreiben sowohl die Inbetriebnahme als auch jeder weitere Betrieb eines Gerätes;
4. sind Geräte alle elektrischen und elektronischen Apparate, Anlagen und Systeme, die elektrische oder elektronische Bauteile enthalten. Insbesondere sind hierunter die in Anhang III genannten Geräte zu verstehen;
5. ist elektromagnetische Störung jede elektromagnetische Erscheinung, die die Funktion eines Gerätes beeinträchtigen könnte. Eine elektromagnetische Störung kann elektromagnetisches Rauschen, ein unerwünschtes Signal oder eine Veränderung des Ausbreitungsmediums selbst sein;
6. ist Störfestigkeit die Fähigkeit eines Gerätes, während einer elektromagnetischen Störung ohne Funktionsbeeinträchtigung zu arbeiten;
7. ist elektromagnetische Verträglichkeit die Fähigkeit eines Gerätes, in der elektromagnetischen Umwelt zufriedenstellend zu arbeiten, ohne dabei selbst elektromagnetische Störungen zu verursachen, die für andere in dieser Umwelt vorhandene Geräte unannehmbar wären;
8. ist zuständige Stelle die Stelle, die technische Berichte oder Bescheinigungen im Sinne des § 5 Abs. 2 über die Einhaltung der Schutzanforderungen anerkennt oder ausfertigt. Sie muß die in Anhang I angegebenen Voraussetzungen erfüllen und von der nach § 6 zuständigen Behörde oder einer anderen dazu ermächtigten Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt sein;
9. ist EG-Baumusterbescheinigung das Dokument, in dem eine benannte Stelle im Sinne der Nummer 10 bescheinigt, daß der geprüfte Gerätetyp den einschlägigen Bestimmungen über die elektromagnetische Verträglichkeit entspricht;
10. ist benannte Stelle die Stelle, die EG-Baumusterbescheinigungen im Sinne des § 5 Abs. 4 über die Einhaltung der Schutzanforderungen ausstellt. Die Stelle muß die in Anhang I angegebenen Voraussetzungen erfüllen, von der nach § 6 zuständigen Behörde oder einer anderen dazu ermächtigten Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie den anderen Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten durch den betreffenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat benannt sein;
11. sind Senderbetreiber diejenigen, denen zum Betreiben von Funkanlagen oder Funknetzen Frequenzen zugeteilt sind;

12. sind Sendefunkgeräte Funkgeräte, deren Sender einschließlich der Zusatzeinrichtungen Funkwellen für den Funkverkehr bestimmter Funkdienste und Funkanwendungen aussenden.

§ 3

Inverkehrbringen und Betreiben von Geräten

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Geräte dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie bei fachgerechter Installation und angemessener Wartung sowie zweckgerechter Verwendung den Schutzanforderungen nach § 4 Abs. 1 entsprechen,
2. ihre Übereinstimmung mit diesen Schutzanforderungen durch
 - a) den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 4 oder
 - b) eine zuständige Stelle nach § 5 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz oder durch eine benannte Stelle nach § 5 Abs. 4 Satz 1

bescheinigt ist und

3. die Geräte, ihre Verpackung oder ihre Begleitpapiere nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 5 oder Abs. 4 Satz 2 gekennzeichnet sind.

(2) Geräte, die den Schutzanforderungen nicht für alle in den einschlägigen Normen benannten elektromagnetischen Umgebungsbedingungen entsprechen, dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und
2. ihnen Informationen über die für den Betrieb zu beachtenden Einschränkungen beigelegt sind. Soweit die angewandten Normen mehrere Grenzwertklassen enthalten, ist in den Informationen die vom Hersteller berücksichtigte Klasse anzugeben.

(3) Nur Geräte, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 von jedermann betrieben werden. Verursachen diese Geräte elektromagnetische Störungen oder wird ihr Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt, sind die vom Bundesamt für Post und Telekommunikation nach § 7 Abs. 4 angeordneten Maßnahmen zu befolgen.

(4) Geräte dürfen an Orten, für die sie nicht ausreichend entstört sind, nur mit besonderer Genehmigung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation oder des Bundesamtes für Post und Telekommunikation betrieben werden. Die Genehmigung wird erteilt, wenn keine elektromagnetischen Störungen zu erwarten sind. Die Einschränkung nach Satz 1 gilt nicht in bezug auf die Störfestigkeit.

(5) Unberührt bleiben Vorschriften, die an das Inverkehrbringen, Ausstellen oder Betreiben von Geräten andere Anforderungen als die der elektromagnetischen Verträglichkeit nach diesem Gesetz stellen.

(6) Auf Ausstellungen und Messen dürfen Hersteller, ihre Bevollmächtigten oder Importeure Geräte auf eigene Verantwortung aufstellen und vorführen, die den Schutzanforderungen nach § 4 Abs. 1 noch nicht entsprechen. Die im Satz 1 bezeichneten Verantwortlichen haben die Geräte mit einem Hinweis hierauf zu versehen. Verursachen diese Geräte elektromagnetische Störungen,

müssen unverzüglich geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung getroffen werden. Die vom Bundesamt für Post und Telekommunikation nach § 7 Abs. 4 angeordneten Maßnahmen sind zu befolgen.

Zweiter Abschnitt

Schutzanforderungen, Konformitätsnachweis

§ 4

Schutzanforderungen

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Geräte müssen so beschaffen sein, daß

1. die Erzeugung elektromagnetischer Störungen soweit begrenzt wird, daß ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten sowie sonstigen Geräten möglich ist,
2. die Geräte eine angemessene Festigkeit gegen elektromagnetische Störungen aufweisen, so daß ein bestimmungsgemäßer Betrieb möglich ist.

Die wesentlichen Schutzanforderungen sind in Anhang III wiedergegeben.

(2) Das Einhalten der in Absatz 1 beschriebenen Forderungen wird vermutet für Geräte, die übereinstimmen

1. mit den einschlägigen harmonisierten europäischen Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden. Diese Normen werden in DIN VDE Normen umgesetzt und ihre Fundstellen im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlicht; oder
2. mit einschlägigen nationalen Normen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für Bereiche, in denen keine harmonisierten europäischen Normen bestehen. Voraussetzung dafür ist die Anerkennung der betreffenden Normen nach dem in Artikel 7 der EMV-Richtlinie vorgesehenen Verfahren. Die Fundstellen der Normen werden im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(3) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in Absatz 2 genannten Normen nicht oder nur teilweise angewandt hat oder für die keine Normen vorhanden sind, werden die in Absatz 1 genannten Schutzanforderungen als eingehalten betrachtet, wenn die Übereinstimmung mit diesen Schutzanforderungen durch die in § 5 Abs. 2 Satz 2 genannte Bescheinigung einer zuständigen Stelle bestätigt wird.

§ 5

Bescheinigung der Einhaltung der Schutzanforderungen und Kennzeichnung der Geräte

(1) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in § 4 Abs. 2 genannten Normen angewandt hat, ist

1. die Übereinstimmung der Geräte mit den Vorschriften dieses Gesetzes vom Hersteller oder von seinem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II zu bescheinigen und

2. vom Hersteller oder seinem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten die CE-Kennzeichnung nach Anhang II auf dem Gerät oder, wenn dies insbesondere wegen zu geringer Größe nicht möglich ist, auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein anzubringen; in Verbindung mit dieser Kennzeichnung oder in den Begleitpapieren ist auch der Aussteller der Konformitätserklärung oder, wenn dieser nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, der Importeur anzugeben.

Verantwortlich für den Inhalt der EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie das Anbringen der CE-Kennzeichnung ist in jedem Fall derjenige, der das Gerät in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr bringt.

(2) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in § 4 Abs. 2 genannten Normen nicht oder nur teilweise angewandt hat oder für die keine Normen vorhanden sind, hat derjenige, der die Geräte in den Verkehr bringt, für das Bundesamt für Post und Telekommunikation vom Zeitpunkt des Inverkehrbringens an eine technische Dokumentation aufzubewahren. Darin ist das Gerät zu beschreiben und sind die Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den in § 4 Abs. 1 genannten Schutzanforderungen darzulegen; ferner muß die technische Dokumentation einen technischen Bericht oder eine Bescheinigung enthalten, mit denen die Einhaltung der Schutzanforderungen gemäß § 4 Abs. 1 bestätigt wird. Der technische Bericht darf nur von einer zuständigen Stelle im Sinne des § 2 Nr. 8 anerkannt oder ausgefertigt, die Bescheinigung nur von einer solchen Stelle ausgefertigt sein; die Bescheinigung soll die Bezeichnung „Bescheinigung einer zuständigen Stelle im Sinne des § 5 Abs. 2 EMVG bzw. des Artikels 10 Abs. 2 der EMV-Richtlinie“ tragen. Die Übereinstimmung der Geräte mit dem in der technischen Dokumentation beschriebenen Gerät sowie mit den Vorschriften dieses Gesetzes ist vom Hersteller oder von seinem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II zu bescheinigen. Die Geräte sind gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu kennzeichnen; Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder die technische Dokumentation nach Absatz 2 ist von demjenigen, der die Geräte in den Verkehr gebracht hat, für das Bundesamt für Post und Telekommunikation während eines Zeitraumes von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen aufzubewahren.

(4) Für das Inverkehrbringen und Betreiben eines Sendefunkgerätes im Sinne des § 2 Nr. 12 ist die EG-Baumusterbescheinigung einer benannten Stelle einzuholen. Die Geräte sind gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu kennzeichnen; Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Sendefunkgeräte, die ausschließlich für Funkamateure im Sinne des § 1 Abs. 2 hergestellt und bestimmt sind. Satz 1 gilt nicht für Geräte, die von der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur

Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1) oder von der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1) erfaßt werden.

(5) Geräte, die ausschließlich zur Verwendung in eigenen Laboratorien, Werkstätten und Räumen hergestellt, Anlagen, die erst am Betriebsort zusammengesetzt werden, und Netze bedürfen keiner Bescheinigung einer zuständigen Stelle im Sinne des § 2 Nr. 8, keiner EG-Baumusterbescheinigung, keiner EG-Konformitätserklärung nach Anhang II und keiner CE-Kennzeichnung. Dies gilt auch für Bausätze, die ausschließlich für Funkamateure im Sinne des § 1 Abs. 2 hergestellt und bestimmt sind. Geräte, die ausschließlich als Zulieferteile oder Ersatzteile zur Weiterverarbeitung durch Industrie, Handwerk oder sonstige auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit fachkundige Betriebe hergestellt und bereitgehalten werden, brauchen weder die Schutzanforderungen gemäß § 4 Abs. 1 einzuhalten noch bedürfen sie einer Bescheinigung einer zuständigen Stelle im Sinne des § 2 Nr. 8, einer EG-Baumusterbescheinigung, einer EG-Konformitätserklärung nach Anhang II oder einer CE-Kennzeichnung, vorausgesetzt, es handelt sich dabei nicht um selbständig betreibbare Geräte. Ersatzteile sind so zu gestalten, daß sie bei sachgerechtem Einbau keine elektromagnetischen Störungen verursachen. Satz 3 gilt nicht für serienmäßig vorbereitete Baukästen oder Bauteilezusammenstellungen zur Selbstmontage, Baugruppen und Geräteteile, die allgemein erhältlich sind.

(6) Für betriebsfertige Geräte im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 sind die in § 4 Abs. 1 bestimmten Schutzanforderungen einzuhalten. Bei der Geräteentwicklung, Erprobung und Installation sind Vorkehrungen zu treffen, um elektromagnetische Störungen Dritter zu vermeiden. Die vom Bundesamt für Post und Telekommunikation nach § 7 angeordneten Maßnahmen sind zu befolgen.

(7) Die Geräte, ihre Verpackungen und Begleitpapiere dürfen nur mit der CE-Kennzeichnung versehen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorliegen. Kennzeichnungen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irreführt werden könnten, dürfen nicht angebracht werden. Jede andere Kennzeichnung darf auf dem Gerät, der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein angebracht werden, sofern sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

Dritter Abschnitt

Aufgaben und Befugnisse

§ 6

Aufgaben und Zuständigkeiten

Das Bundesamt für Post und Telekommunikation führt dieses Gesetz aus, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das Bundesamt für Post und Telekommunikation nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. in den Verkehr gebrachte Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 4 und 5 zu prüfen;

2. elektromagnetische Unverträglichkeiten, insbesondere bei Funkstörungen, aufzuklären und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen;
3. Einzelaufgaben auf Grund der EMV-Richtlinie und anderer EG-Richtlinien in bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wahrzunehmen.

§ 7

Befugnisse des Bundesamtes für Post und Telekommunikation

(1) Entspricht ein Gerät nicht den CE-Kennzeichnungsbestimmungen nach § 5, so trifft das Bundesamt für Post und Telekommunikation alle erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen oder das Betreiben dieses Gerätes zu verhindern oder zu beschränken.

(2) Stellt das Bundesamt für Post und Telekommunikation fest, daß ein mit einer CE-Kennzeichnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 versehenes Gerät nicht den in § 4 Abs. 1 genannten Schutzanforderungen entspricht, so erläßt es die erforderlichen Anordnungen, um diesen Mangel zu beheben und einen weiteren Verstoß zu verhindern. Soweit der Mangel nicht behoben wird, trifft das Bundesamt für Post und Telekommunikation alle erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Gerätes einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Verkehr einzuschränken. Die Anordnungen und Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 können gegen den Hersteller, seinen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten oder den Importeur gerichtet werden.

(3) Stellt das Bundesamt für Post und Telekommunikation fest, daß auf einem Gerät, seiner Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein eine Kennzeichnung vorhanden ist, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irreführt werden könnten, so trifft es alle erforderlichen Maßnahmen, um das Anbringen einer solchen Kennzeichnung zu unterbinden.

(4) Das Bundesamt für Post und Telekommunikation ist befugt,

1. zur Behebung bestehender oder voraussehbarer Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der elektromagnetischen Verträglichkeit an einem speziellen Ort,
2. zum Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze oder zum Schutz von zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- oder Sendefunkgeräten

besondere Maßnahmen für das Betreiben eines Gerätes festzulegen und anzuordnen oder alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Betreiben eines Gerätes zu beschränken oder zu verhindern.

§ 8

Auskunfts- und Beteiligungspflicht

(1) Diejenigen, die Geräte in den Verkehr bringen, ausstellen oder betreiben, sowie die zuständigen Stellen im Sinne des § 2 Nr. 8 und die benannten Stellen im Sinne

des § 2 Nr. 10 haben unverzüglich dem Bundesamt für Post und Telekommunikation auf Verlangen die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu gewähren. Die nach Satz 1 Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen im § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten des Bundesamtes für Post und Telekommunikation dürfen Betriebsgrundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume sowie Fahrzeuge, auf oder in denen Geräte hergestellt, zum Zwecke des Inverkehrbringens gelagert werden, ausgestellt sind oder betrieben werden, während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten, die Geräte besichtigen und prüfen, insbesondere hierzu betreiben lassen und vorübergehend zu Prüf- und Kontrollzwecken entnehmen. Die nach Absatz 1 Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

§ 9

Gebührenregelung

(1) Das Bundesamt für Post und Telekommunikation erhebt für folgende Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen):

1. Maßnahmen im Rahmen der Geräteprüfung nach § 6 Nr. 1 gegenüber demjenigen, der das Gerät in den Verkehr gebracht hat, wenn ein Verstoß gegen die in § 4 oder § 5 bestimmten Anforderungen vorliegt,
2. Amtshandlungen nach § 7 Abs. 1 bis 3 gegenüber demjenigen, der ein Gerät in den Verkehr gebracht hat, wenn ein Verstoß gegen die in § 4 oder § 5 bestimmten Anforderungen vorliegt,
3. besondere Maßnahmen gegenüber den Betreibern bei der Ermittlung und Messung von Geräten, die schuldhaft entgegen den Vorschriften des § 3 Abs. 3 betrieben werden,
4. Entscheidungen über Einzelgenehmigungen nach § 3 Abs. 4 gegenüber dem jeweiligen Antragsteller.

(2) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmenbeträge vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

§ 10

Beitragsregelung

(1) Senderbetreiber haben zur Abgeltung der Kosten

1. für die Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit und insbesondere eines störungsfreien Funkempfangs zur Aufgabenerledigung nach § 6 Nr. 2, soweit nicht bereits der Gebührentatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt ist,

2. für Maßnahmen im Rahmen der Geräteprüfung nach § 6 Nr. 1, soweit nicht bereits der Gebührentatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt ist,

eine Abgabe zu entrichten, die als Jahresbeitrag erhoben wird. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und diejenigen Senderbetreiber, bei denen der Verwaltungsaufwand für den Einzug des Beitrages die Beitragshöhe übersteigen würde.

(2) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den Kreis der Beitragspflichtigen, die Beitragssätze und das Verfahren der Beitragserhebung festzulegen. Die Beitragssätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt ist. Die Anteile am Gesamtaufwand werden den einzelnen Nutzergruppen unter den Senderbetreibern zugeordnet. Innerhalb der Gruppen erfolgt die Aufteilung des Beitrags zu gleichen Teilen nach der Frequenznutzung, dem Anteil am Störungsaufkommen und dem Teilnehmerpotential.

Vierter Abschnitt

Ermächtigung zur Anpassung der Rechtsvorschriften

§ 11

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Richtlinie 89/336/EWG nach Maßgabe der jeweiligen Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Fünfter Abschnitt

Bußgeldvorschriften

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 ein Gerät in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 ein Gerät ohne die vorgeschriebenen Informationen in den Verkehr bringt,
3. ein Gerät ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 betreibt,
4. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 ein ausgestelltes Gerät nicht mit dem vorgeschriebenen Hinweis versieht,
5. entgegen § 5 Abs. 7 ein Gerät, die Verpackung oder ein Begleitpapier kennzeichnet oder
6. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 5 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Geräte, auf die sich die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 5 bezieht, können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Post und Telekommunikation.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum 31. Dezember 1995 dürfen auch Geräte, die den am 30. Juni 1992 bestehenden deutschen Normen und Vorschriften oder den als gleichwertig anerkannten ausländischen Normen und Vorschriften genügen, sowohl in den Verkehr gebracht als auch in Betrieb genommen werden. In Satz 1 genannte Geräte, die bis zum 31. Dezember 1995 in den Verkehr gebracht, aber noch nicht in Betrieb genommen worden sind, dürfen nach dem 31. Dezember 1995 in Betrieb genommen werden. Geräte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 13. November 1992 betrieben werden durften, dürfen unbefristet in Betrieb genommen werden. In den Sätzen 1 bis 3 genannte Geräte dürfen unbefristet weiter betrieben werden; verursachen solche Geräte elektromagnetische Störungen oder wird ihr Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt, so gilt § 7 Abs. 4. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Bis zum 1. Januar 1997 dürfen Geräte auch dann in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 anstelle der CE-Kennzeichnungsbestimmungen nach Anhang II Nr. 2 die Übergangsbestimmungen zur CE-Kennzeichnung nach Anhang II Nr. 3 angewendet wurden.

§ 14

Außerkräfttreten von Vorschriften

Das Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), und das Durchführungsgesetz EG-Richtlinien Funkstörungen vom 4. August 1978 (BGBl. I S. 1180), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 11 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), treten mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

§ 15

(Inkrafttreten)

Anhang I
Voraussetzungen, die bei der Bewertung
der zuständigen Stellen und der zu benennenden Stellen erfüllt sein müssen

Die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestimmten Stellen müssen die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

1. erforderliches Personal sowie entsprechende Mittel und Ausrüstungen;
2. technische Kompetenz und berufliche Integrität des Personals;
3. Unabhängigkeit der Führungskräfte und des technischen Personals von allen Kreisen, Gruppen oder Personen, die direkt oder indirekt am Markt des betreffenden Erzeugnisses interessiert sind, hinsichtlich der Durchführung der Prüfverfahren und der Erstellung der Berichte, der Ausstellung der Bescheinigungen und der Überwachungstätigkeiten gemäß der EMV-Richtlinie;
4. Einhaltung des Berufsgeheimnisses durch das Personal;
5. Abschluß einer Haftpflichtversicherung, sofern die Haftung nicht auf Grund innerstaatlicher Rechtsvorschriften vom Staat getragen wird.

Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft.

Anhang II

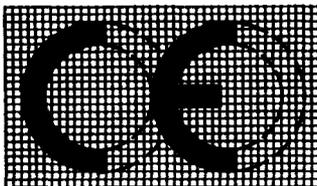
1. EG-Konformitätserklärung

Die EG-Konformitätserklärung muß folgendes enthalten:

- die Beschreibung des betreffenden Gerätes oder der betreffenden Geräte;
- die Fundstellen der Spezifikationen, in bezug auf die die Übereinstimmung erklärt wird, sowie gegebenenfalls unternehmensinterne Maßnahmen, mit denen die Übereinstimmung der Geräte mit den Vorschriften der EMV-Richtlinie sichergestellt wird;
- die Angabe des Unterzeichners, der für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnen kann;
- gegebenenfalls die Fundstelle der von einer benannten Stelle ausgestellten EG-Baumusterbescheinigung.

2. CE-Kennzeichnung

- Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



- Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.
- Falls Geräte auch von anderen Richtlinien erfaßt werden, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung angegeben, daß auch von der Konformität dieser Geräte mit den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien auszugehen ist.
- Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt. In diesem Fall müssen die gemäß diesen Richtlinien den Geräten beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der jeweils angewandten Richtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften tragen.
- Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt fünf Millimeter.

3. Übergangsvorschriften zur CE-Kennzeichnung

- Die CE-Kennzeichnung besteht aus dem Kurzzeichen CE (siehe unten) und der Jahreszahl des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde.



- Dieses Zeichen ist gegebenenfalls durch die Kennnummer der benannten Stelle zu ergänzen, die die EG-Baumusterbescheinigung ausgestellt hat.
- Fallen Geräte unter andere Richtlinien, die die CE-Kennzeichnung vorsehen, so weist die Verwendung der CE-Kennzeichnung auch auf die Übereinstimmung mit den betreffenden Anforderungen dieser anderen Richtlinien hin.

Anhang III

Erläuterndes Verzeichnis der wesentlichen Schutzanforderungen

Der Höchstwert der von den Geräten ausgehenden elektromagnetischen Störungen muß so bemessen sein, daß der Betrieb insbesondere folgender Geräte nicht beeinträchtigt wird:

- a) private Ton- und Fernsehempfänger,
- b) Industrieausrüstungen,
- c) mobile Funkgeräte,
- d) kommerzielle mobile Funk- und Funktelefoneräte,
- e) medizinische und wissenschaftliche Apparate und Geräte,
- f) informationstechnische Geräte,
- g) Haushaltsgeräte und elektronische Haushaltsausrüstungen,
- h) Funkgeräte für die Luft- und Seeschifffahrt,
- i) elektronische Unterrichtsgeräte,
- j) Telekommunikationsnetze und -geräte,
- k) Sendegeräte für Ton- und Fernsehempfänger,
- l) Leuchten und Leuchtstofflampen.

Die – insbesondere unter den Buchstaben a bis l genannten – Geräte müssen so beschaffen sein, daß sie in einem normalen EMV-Umfeld ein angemessenes Störfestigkeitsniveau an ihrem Einsatzort aufweisen, damit sie unter Berücksichtigung der Werte hinsichtlich der Störung, die von den Geräten ausgeht, die den in § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Normen entsprechen, ohne Beeinträchtigung betrieben werden können.

Die für einen bestimmungsgemäßen Betrieb des Gerätes erforderlichen Angaben müssen in der beigefügten Gebrauchsanweisung enthalten sein.

**Anordnung
des Bundespräsidenten
über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung**

Vom 25. August 1995

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes setze
ich folgende Amtsbezeichnung fest:

„Präsident der Bundesakademie für Sicherheitspolitik“.

Berlin, den 25. August 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis
des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
17. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1863/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide und der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung/ Erd- äpfelstärkeerzeugung	L 179/1	29. 7. 95
26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1864/95 der Kommission zur Festlegung der durchschnittlichen Erträge an Oliven und Olivenöl für die vier Wirtschaftsjahre 1990/91 bis 1993/94	L 179/3	29. 7. 95
26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1865/95 der Kommission zur Senkung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 für Äpfel geltenden Grund- und Ankaufpreise infolge Überschreitung der für das Wirtschaftsjahr 1994/95 festgesetzten Interventionsschwelle	L 179/24	29. 7. 95
26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1867/95 der Kommission zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für getrocknete Weintrauben im Wirtschaftsjahr 1995/96 und der im Fall der Nichteinhaltung dieses Preises zu erhebenden Ausgleichsabgabe	L 179/32	29. 7. 95
26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1868/95 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 für den Anbau zur Erzeugung von zu trocknenden Trauben zu gewährenden Beihilfe	L 179/35	29. 7. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1870/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 334/93 mit detaillierten Durchführungsbestimmungen für die Nutzung stillgelegter Flächen zur Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Erzeugnissen verarbeitet werden und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2595/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates hinsichtlich der Verwendung stillgelegter Flächen für die Erzeugung ausdauernder Kulturpflanzen, aus denen in der Gemeinschaft Erzeugnisse für andere als Lebens- und/oder Futtermittelzwecke hergestellt werden	L 179/40	29. 7. 95
28. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1873/95 der Kommission zur Einstellung des Seefischfangs durch Schiffe unter schwedischer Flagge	L 179/51	29. 7. 95
28. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1874/95 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 179/52	29. 7. 95
28. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1875/95 der Kommission zur Einstellung des Sardellenfangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	L 179/53	29. 7. 95
28. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1876/95 der Kommission zur Einstellung des Seeheufang durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 179/54	29. 7. 95
28. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1877/95 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 179/55	29. 7. 95
17. 8. 95 Verordnung (EG) Nr. 1999/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch	L 195/6	18. 8. 95
18. 8. 95 Verordnung (EG) Nr. 2007/95 der Kommission zur Berichtigung der im Anhang I der Verordnung (EG)-Nr. 1923/95 aufgeführten Zahlen betreffend die Festsetzung der einzuführenden Bananemengen zur Versorgung der Gemeinschaft im vierten Quartal 1995	L 196/1	19. 8. 95
18. 8. 95 Verordnung (EG) Nr. 2009/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur in der Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates vorgesehenen unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Interventionsbeständen nach Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan	L 196/4	19. 8. 95
18. 8. 95 Verordnung (EG) Nr. 2014/95 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 197/1	22. 8. 95
21. 8. 95 Verordnung (EG) Nr. 2015/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 762/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Flächenstilllegung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen	L 197/2	22. 8. 95
Andere Vorschriften		
24. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1808/95 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse sowie Fischereierzeugnisse und zur Einführung eines Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente	L 176/1	27. 7. 95
26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1866/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für Geflügelfleisch zu der in den Abkommen über die Liberalisierung des Handels zwischen der Gemeinschaft einerseits sowie Litauen, Lettland und Estland andererseits vorgesehenen Regelung	L 179/26	29. 7. 95
26. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1869/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2947/94 zur Festsetzung des einheitlichen Koeffizienten zur Verringerung der jedem Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents 1995 zuzuteilenden Bananemengen	L 179/38	29. 7. 95

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 382 06-0, Telefax: (0228) 382 06-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
28. 7. 95	Verordnung (EG) Nr. 1878/95 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von feuerfester Schamotte mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 179/56	29. 7. 95
28. 7. 95	Verordnung (EG) Nr. 1889/95 der Kommission zur teilweisen Übertragung der 1995 im Rahmen des Zollkontingents für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft für Venezuela vorgesehenen Quote auf Kolumbien	L 179/83	29. 7. 95
16. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 2000/95 der Kommission über eine den Sektor Geflügelfleisch betreffende Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 195/12	18. 8. 95
16. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 2001/95 der Kommission zur Abweichung, im Sektor Schweinefleisch, von der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 195/14	18. 8. 95
18. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 2008/95 der Kommission zur Festsetzung des einheitlichen Koeffizienten, mit dem die Mengen Drittländbananen und nicht traditionelle AKP-Bananen zu verringern sind, die den Marktbeteiligten in Österreich, Finnland oder Schweden für das vierte Quartal 1995 zugeteilt werden	L 196/13	19. 8. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1969/95 der Kommission vom 10. August 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1507/95 betreffend den Sektor Rindfleisch in Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABI. Nr. L 190 vom 11. 8. 1995)	L 196/18	19. 8. 95